



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der UR, G8, vom 18. November 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes St. Veit Wolfsberg vom 14. Oktober 2011 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe betreffend RK., ab August 2011, entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) beantragte mit (nicht aktenkundigem) Antrag die Weitergewährung der Familienbeihilfe.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 2011 wies das Finanzamt (FA) den Antrag ab August 2011 ab. Begründend wurde auf § 2 Abs. 1 lit. b bis e des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 verwiesen. Im Einzelnen wurde [§ 2 Abs. 1 lit. c FLAG 1967](#) zitiert und darauf hingewiesen, dass der Besuch der Schule für Sozialbetreuungsberufe/Berufstätigkeiten keine Ausbildung ist des FLAG sei. Hinsichtlich der Behinderung wurde ausgeführt, dass die Tochter im September 2010 volljährig geworden sei und dass keine dauernde Erwerbsunfähigkeit vom Bundessozialamt festgestellt worden sei.

Mit Schriftsatz vom 16. November 2011 berief die Bw. gegen "den Bescheid des Finanzamtes...vom 14.10.2011, mit dem der Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe abgewiesen wurde". Im Einzelnen führte die Bw. aus:

"Meine Tochter K hat nach abgeschlossener Schulpflicht bei der Diakonie de La Tour das sogenannte "Diakonische Jahr" absolviert, wobei das diakonische Jahr ein freiwilliges soziales Jahr, ideell mit einem Taschengeld im Ausmaß von € 180,--/Monat abgegolten, darstellt und unter anderem auch der Berufsfindung dient. Während dieses diakonischen Jahres hat sie 2009 ein Schädel-Hirn-Trauma mit intrazerebraler Blutung sowie ein Schleudertrauma mit Abriss des Ligamentum transversum atlantis erlitten. Davon hat sie als Folgeschäden leicht- bis mittelschwere Gedächtnisstörungen sowie eine Aufmerksamkeitsstörung, eine Störung der Exekutivfunktionen und eine Störung der konstruktiven Fähigkeiten behalten. ... Der Grad der Behinderung wurde – rückwirkend mit 1.10.2009 – mit 50 vH eingestuft, voraussichtlich mehr als drei Jahre anhaltend. Laut Gutachten ist meine Tochter nicht dauernd außerstande, sich den Lebensunterhalt selbst zu verschaffen.

Derzeit besucht meine Tochter das zweite von drei Schuljahren der Schule für Sozialbetreuungsberufe/Berufstätigkeiten mit dem Ausbildungsschwerpunkt "Altenarbeit" der Diakonie Kärnten. Das FA hat meinen Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe mit der Begründung abgelehnt, dass diese Ausbildung eine Weiterbildungsmaßnahme und daher keine Ausbildung im Sinne des FLAG 1967 sei. Gegen diese Annahme, die im Falle meiner Tochter K sachlich unrichtig ist, richtet sich meine Berufung."

In der Begründung zitiert die Bw. zunächst § 8 Abs. 5 FLAG und verweist auf das Sachverständigengutachten des Bundessozialamtes, worin festgestellt wurde, dass K als "erheblich behindert" einzustufen sei. IdF. verweist die Bw. auf § 2 Abs. 1 lit. h des FLAG, die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, des Unabhängigen Finanzsenates und die einschlägige Literatur zur Berufsausbildung.

Hinsichtlich des Erfordernisses, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen, meint die Bw., dass ihre Tochter bisher nur die allgemeine Schulpflicht erfüllt habe und noch nicht für einen konkreten Beruf ausgebildet worden sei. Ihre Tochter befindet sich derzeit im zweiten Ausbildungsjahr (im dritten Semester). Sie habe mit großem zeitlichem Aufwand das erste Schuljahr positiv abgeschlossen und alle vorgesehenen Prüfungen zu den vorgegebenen Terminen erfolgreich abgelegt. Die Ausbildung sei somit ernsthaft und zielstrebig betrieben worden.

Ihre Tochter sei in ihrem bisherigen Leben noch nicht berufstätig gewesen und sei es auch bis heute nicht; daran vermag auch der Besuch einer als "berufsbegleitend" ausgeschriebenen Ausbildung nichts zu ändern. ...

Zu den geforderten quantitativen Elementen verwies die Bw. auf die 6-semestrige Ausbildung zum Sozialbetreuer mit dem Ausbildungsschwerpunkt "Altenarbeit". Diese umfasste 2520 Ausbildungsstunden, wobei 1320 Stunden in der Schule absolviert würden und 1200 Stunden an Pflichtpraktika benötigt würden. Es ergebe sich ein Ausbildungsaufwand von 420 Stunden im Semester..., das ergebe einen durchschnittlichen Aufwand von 22 bis 23 Wochenstunden. Dazu kämen lt. Schuldirektor H noch zwischen zwei und fünf Stunden zusätzlichem wöchentlichen Zeitaufwand für das Aufarbeiten des Unterrichtsstoffes zu Hause bzw. für direkten regelmäßigen Lernaufwand, womit ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand zwischen 25 und 28 Wochenstunden entstehe.

Dieser Lernaufwand mag für eine durchschnittliche Schülerin ausreichend sein, ihre Tochter benötige aufgrund ihrer Behinderung ungleich mehr schulische Lern- und Arbeitsstunden, um den Unterricht folgen und aufarbeiten zu können. Aus den genannten gesundheitlichen Gründen betrage der außerschulische Arbeitsaufwand für die Ausbildung aufgrund ihrer Beobachtung durchschnittlich 10 Wochenstunden, womit sich ein Gesamtarbeitsaufwand für zwischen 32 und 33 Wochenstunden ergebe. Eine Lernhilfe im Sinne einer Lernassistenz sei mehrfach im Gespräch gewesen. Mit großen Anstrengungen habe es die Tochter bisher geschafft, ohne diese auszukommen.

Zu berücksichtigen sei auch, dass K, im Unterschied zu Schülerinnen, die die Ausbildung als berufsbegleitend absolvierten und ihre (bezahlten) Arbeitsstunden als Praktikum anrechnen lassen könnten, die Praktikumsstunden über eine Verlängerung des Diakonischen Jahres, also nach wie vor nur gegen ein Taschengeld und damit ohne eigene finanzielle Einkünfte, erbringe. Während die Schultage von K Montag und Dienstag seien, absolviere sie Mittwoch, Donnerstag und Freitag je 6 (unbezahlte) Arbeitsstunden, die ihr als Praktikum angerechnet würden.

Ihre Tochter habe im Unterschied zu den Schulkollegen einen erhöhten Zeitaufwand, der zwischen 32 und 33 Wochenstunden liege.

Beigelegt wurden ein positives Abschlusszeugnis vom 1 Schuljahr, ein fachärztliches Sachverständigungsgutachten vom 29.09.2011, ein Feststellungsbescheid vom Bundessozialamt über den Grad der Behinderung, eine Schulbesuchsbestätigung betreffend das Wintersemester 2011/2012 sowie der strittige Bescheid.

Laut Telefonat vom 8. Mai 2012 mit der Direktion der Schule, Dir. H, befindet sich KR weiterhin in Ausbildung. Ihr Lernaufwand sei im Vergleich zu anderen Schülern wesentlich höher.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt ist aufgrund der vorlegten Zeugnisse und Bestätigungen der Direktion der Diakonie, des Bescheides des Bundessozialamtes vom 23. August 2011, des fachärztlichen Sachverständigungsgutachtens vom 3. Oktober 2010, der telefonischen Auskünfte des Direktors der Diakonie Waiern vom 8. Mai 2012, als erwiesen anzusehen:

- KR besucht seit dem Wintersemester 2010/2011 die Schule für Sozialbetreuungsberufe für Berufstätige der Diakonie Waiern mit dem Schwerpunkt Altenarbeit.
- KR leidet nach einem Schädel-Hirn-Trauma mit intrazerebraler Blutung an Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit, der konstruktiven und exekutiven Fähigkeiten; der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 50 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend; für K wurde eine dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht bescheinigt.
- Laut dem Folder der Schule für Sozialbetreuungsberufe, Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit beträgt die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin (FSB) 6 Semester. Theorie und Praxis der Ausbildung sind keine Gegensätze, sondern aufeinander bezogene und sich ergänzende Elemente des Lernens. Der Unterricht findet an zwei aufeinander folgenden Wochentagen statt. Dazu kommen noch eine Einführungswoche am Schulbeginn und ein bis zwei Samstage pro Semester. Die Gesamtstundenanzahl Unterricht beträgt 2520 Stunden (Unterricht: 1320 Stunden und das Pflichtpraktikum 1200 Stunden).
- Der Unterricht ist so organisiert, dass dieser an einem Tag von 08:30 – 18:30 Uhr (Montag) und am nächsten Tag von 08.15 – 13:00 Uhr stattfindet.

- Die Grundkonzeption sowie das Ausbildungsprogramm finden sich auf "www.diakonie-kaernten.at".
- Der Lernaufwand der Tochter der Bw. ist, bedingt durch die Behinderung, wesentlich höher als bei anderen Schülern.
- Die Semesterzeugnisse für das Schuljahr 2010/2011 sowie die Bestätigung, dass KR zum Aufsteigen berechtigt ist, wurden vorgelegt.

Vorweg ist folgendes festzuhalten:

Angefochten ist der Bescheid über den Grundbetrag der Familienbeihilfe vom 14. Oktober 2011. Die Bw. hat offensichtlich – neben den Antrag auf Gewährung der allgemeinen Familienbeihilfe – auch einen Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe gestellt (Beih 3). Diesem Antrag wurde insoweit entsprochen, als diese der Bw. bis zum 18. Lebensjahr (10.09.2010) der Tochter gewährt wurde. In der Berufungsschrift vom 16. November 2011 spricht sich die Bw. sowohl gegen die Nichtweitergewährung des Erhöhungsbetrages wie auch gegen die Abweisung des Antrages auf Gewährung der allgemeinen Familienbeihilfe aus. Der Unabhängige Finanzsenat ist in seiner Änderungsbefugnis ("nach jeder Richtung hin") durch die Sache begrenzt. Sache ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat (zB VwGH 20.12.2001, 2001/16/0490, 0516, 26.4.2004, 2002/16/0071 uvam). Aus diesem Grunde hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz nur über den Abweisungsbescheid vom 14. Oktober 2011, also über die Abweisung des Grundbetrages abzusprechen.

Strittig ist im Berufungsfall, ob die Ausbildung zur Fach-Sozialarbeiterin, Berufstätigtenform mit dem Schwerpunkt Altenarbeit der Diakonie Kärnten eine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 darstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen unter den Begriff "Berufsausbildung" jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildungen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz für das künftige Berufsleben erforderliches Wissen vermittelt wird (vgl. VwGH 18.11.2008, 2007/15/0050 mwN).

Nach Abs. 1 lit. b 1. Satz steht die Familienbeihilfe zu, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet wird, wenn ihm durch den Schulbesuch die Ausübung seines Berufes nicht möglich ist. Weiters dürfen bestimmte Altersgrenzen nicht überschritten werden (vgl. Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG Familienlastenausgleichsgesetz, Kommentar, § 2 TZ 28).

Was unter Berufsausbildung zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher definiert. Der VwGH hat hierzu in seiner (ständigen) Rechtsprechung folgende Kriterien entwickelt (sh für viele zB VwGH 18.11.2008, 2007/15/0050, 8.7.2009, 2009/15/0089, 18.11.2009, 2008/13/0015):

- Für die Qualifikation als Berufsausbildung ist nicht allein der Lehrinhalt bestimmend, sondern auch die Art der Ausbildung und deren Rahmen.
- Ziel einer Berufsausbildung ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen.
- Es muss das ernstliche und zielstrebige, nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg gegeben sein.
- Das Ablegen von Prüfungen, die in einer Ausbildungsvorschrift vorgesehen sind, ist essenzieller Bestandteil der Berufsausbildung. Berufsausbildung liegt daher nur dann vor, wenn die Absicht zur erfolgreichen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen gegeben ist. Die bloße Anmeldung zu Prüfungen reicht für die Annahme einer zielstrebigen Berufsausbildung aber nicht aus.
- Unter den Begriff "Berufsausbildung" sind jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird.
- Die oben angeführten Voraussetzungen einer Berufsausbildung iSd FLAG können auch dann vorliegen, wenn ein Kind erforderliche Prüfungen ablegen will und sich hierauf tatsächlich und zielstrebig vorbereitet. Das wird dann anzunehmen sein, wenn die Vorbereitung auf die Ablegung der Prüfung die volle Zeit des Kindes in Anspruch nimmt und das Kind zu den festgesetzten Terminen zu den Prüfungen antritt (VwGH 8.7.2009, 2009/15/0089, zur Vorbereitung auf die Externistenreifeprüfung).
- Ihren Abschluss findet eine Berufsausbildung jedenfalls mit dem Beginn der Ausübung eines bestimmten Berufes, auch wenn für den konkreten Arbeitsplatz noch eine spezifische Einschulung erforderlich sein mag.

Nach dieser Judikatur weist jede anzuerkennende Berufsausbildung ein qualitatives und ein quantitatives Element auf: Entscheidend ist sowohl die Art der Ausbildung als auch deren zeitlicher Umfang; die Ausbildung muss als Vorbereitung für die spätere konkrete Berufsausübung anzusehen sein und überdies die volle Zeit des Kindes in Anspruch nehmen (vgl. Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG Familienlastenausgleichsgesetz, Kommentar, § 2 Tz 36).

Es besteht kein Zweifel, dass die Ausbildung der Tochter der Bw. gesetzlich geregelt ist. Die von ihr absolvierte Ausbildung ist in der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Juni 2010 über die Ausbildung von Personen, die Sozialbetreuungsberufe ausüben (Kärntner Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung (K-SBB-AV), LGBI. Nr. 40/2010, geregelt. Die durch diese Ausbildung vorgeschriebene theoretische und praktische Ausbildung umfasst jeweils 1200 Stunden. Tatsächlich betragen die Unterrichtseinheiten 1320 Stunden und die Praxis 1200 Stunden.

Im Berufungsfall sind die oben angeführten Kriterien gegeben: So liegt ein gesetzlich vorgegebener Rahmen für die Ausbildung vor, der Lehrinhalt ist vorgegeben, das Ziel der

Ausbildung ist es, die fachliche Qualifikation für den Beruf der Fach-Sozialbetreuerin Altenarbeit zu erlangen, Prüfungen wurden erfolgreich abgelegt, die Berechtigung zum Aufsteigen in das nächsthöhere Semester wurde vorgelegt.

Was das Erfordernis betrifft, dass die überwiegende oder volle Zeit des Kindes beansprucht sein muss, ist folgendes festzuhalten: Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 14 Stunden 45 Minuten. Der Umfang der Praktika beträgt rund 10 Stunden. Laut Auskunft der Schule betragen die Lern- und Vorbereitungszeiten bei einer Durchschnittsbetrachtung rund fünf Stunden pro Woche. Im Berufungsfall beträgt die Vorbereitungs- und Lernzeit aufgrund der Behinderung der Tochter der Bw. – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – wesentlich mehr. Angesichts der Bescheinigungen durch das Bundessozialamt ist das Vorbringen der Bw., wonach sich der außerschulische Vorbereitungsaufwand auf rund 10 Wochenstunden beläuft, glaubhaft. Insgesamt ist die Auszubildende somit rund 35 Stunden pro Woche beschäftigt. Im Berufungsfall liegt das von der ständigen Rechtsprechung für das Vorliegen einer Berufsausbildung geforderte Mindestausmaß von 30 Wochenstunden (Lernstunden inklusive Praktikumsstunden) somit vor (vgl. VwGH 18.11.2008, 2007/15/0050).

Zusammenfassend vertritt der Unabhängige Finanzsenat die Auffassung, dass die von der Tochter der Bw. absolvierte Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin Altenarbeit alle von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen erfüllt, sodass diese Ausbildung als Berufsausbildung im Sinne des FLAG 1967 anzusehen ist. Für diese Zeit der Berufsausbildung besteht daher gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 Anspruch auf Familienbeihilfe.

Der Berufung war Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Mai 2012